Joachim Lege und Michael Rodi, Greifswald*

Grundlagen des öffentlichen Rechts – Der neue Schwerpunktbereich

In diesem Heft wird der jüngst aus der Taufe gehobene Schwerpunktbereich „Grundlagen des öffentlichen Rechts" von zwei involvierten Professoren mit seinen Besonderheiten skizziert. Damit wird die Serie von Vorstellungen der in Greifswald angebotenen universitären Schwerpunktbereiche fortgesetzt.[1]

Seit dem Sommersemester 2013 bietet die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät für die Erste juristische Prüfung einen neuen Schwerpunktbereich an: „Grundlagen des öffentlichen Rechts". Er tritt die Nachfolge des ehemaligen Schwerpunktbereichs „Staat und Verwaltung" an und wird das Augenmerk mehr auf die sogenannten „Grundlagenfächer" legen, die, wie es der Wissenschaftsrat kürzlich bestätigt hat, in der Juristenausbildung ei-

* Die Autoren sind Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie (Prof. Dr. *Joachim Lege*) resp. für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. *Michael Rodi*) und haben das Konzept des neuen Schwerpunktbereichs maßgeblich mitgestaltet.

1 Vgl. *Bock*, Der Schwerpunkt Steuerrecht – Ein Schwerpunkt der etwas anderen Art, GreifRecht 2011, 119-121; *Reinsch*, Der Schwerpunktbereich Gesundheits- und Medizinrecht, GreifRecht 2012, 53-56; *Piek/Riedel*, Der Schwerpunktbereich Europarecht und Rechtsvergleichung – alles andere als ein Orchideenfach, GreifRecht 2012, 132-134; *Rohrbach*, Kriminologie und Strafrechtspflege – der beliebteste Schwerpunkt, GreifRecht 2013, 47-49.

ner Universität nicht fehlen dürfen. Rechts*wissenschaft* ist mehr als das Erlernen positiven Rechts, es muss ihr vielmehr auch um ein tieferes Verständnis gehen.

In einem sozusagen ersten Block sind Veranstaltungen vorgesehen zu den philosophischen und ökonomisch-sozialwissenschaftlichen Grundlagen des öffentlichen Rechts, und zwar nicht nur im Hinblick auf den Staat, sondern auch auf die öffentliche Verwaltung. In philosophischer Hinsicht wird der Zugang dabei vom Begriff der Gerechtigkeit ausgehen müssen und von dort zum Konkreteren, insbesondere zur Frage der Legitimation und Organisation politischer Herrschaft, voranschreiten. Die ökonomisch-sozialwissenschaftliche Analyse des Rechts wird dazu gewissermaßen den Kontrapunkt liefern und nach der realen Wirkungsweise politischer Institutionen in Staat und Verwaltung fragen. Eine Besonderheit bildet die Veranstaltung „Klassiker der Staats- und Gesellschaftstheorie". Hier sollen vertieft einzelne „große Denker" oder „große Strömungen" behandelt werden, sei es in Gestalt einer Quellenlektüre, sei es in Gestalt eines Kolloquiums – auf jeden Fall aber mit viel aktiver Mitarbeit von studentischer Seite. Im Sommersemester 2013 wurde bereits begonnen mit *Georg Wilhelm Friedrich Hegels* „Grundlinien der Philosophie des Rechts". Die Lektüre wird im Wintersemester fortgesetzt – wobei der dann zu behandelnde dritte Teil des Buchs („Die Sittlichkeit") am nächsten am Thema Staat und Verwaltung „dran" ist.

Den zweiten großen Block des neuen Schwerpunktbereichs bilden zwei Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung: Die erste bietet eine Einführung in die Rechtsvergleichung, insbesondere in ihre Eigenheiten und Methoden, sowie in die Charakteristika der großen Rechtskreise der Welt, deren Rechtsdenken sich teils grundlegend von unserem unterscheidet. Die zweite gibt spezielle Einblicke in das verfassungs- und verwaltungsrechtliche Denken anderer Rechtsordnungen, insbesondere der USA, Frankreichs und Englands.

Der dritte Block des neuen Schwerpunkts wird die europarechtlichen Grundlagen des öffentlichen Rechts vertiefen, also das europäische Verfassungsrecht und das europäische Verwaltungsrecht. Hier werden die eigenständigen und vom deutschen Recht oft sehr verschiedenen Herangehensweisen des Europarechts an Grundlagenfragen des öffentlichen Rechts sowie ihr besonderes, alles andere als konfliktloses Verhältnis zum nationalen Recht beleuchtet.

Insgesamt soll der neue Schwerpunkt durch das Zusammenspiel der rechtsvergleichenden, der philosophischen und der ökonomisch-sozialwissenschaftlichen Grundlagen wissenschaftlich spannende Perspektiven auf das öffentliche Recht eröffnen, nicht zuletzt im Hinblick auf dessen Verhältnis „zur Wirtschaft" und „zur Politik".